

Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Reisen erweitert

Bisher fielen bei Reisen, die nicht insgesamt beruflicher/ betrieblicher Natur waren, grundsätzlich alle Reisekosten unter das steuerliche Abzugsverbot. Lediglich einzelne zusätzliche Aufwendungen konnten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein, soweit sie ausschließlich durch den Beruf/ Betrieb veranlasst waren und von den übrigen Reisekosten sicher und leicht abgrenzbar waren; also etwa: Kursgebühren, Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Reiseort, zusätzliche Übernachtungskosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung. Dieses Abzugsverbot für so genannte gemischte Reisen stand nun auf dem Prüfstand beim Bundesfinanzhof (BFH). Der VI. Senat des BFH legte dem Großen Senat die Frage zur Entscheidung vor, ob die Kosten der Hin- und Rückreise bei solchen gemischt veranlassten Reisen anteilig berücksichtigt werden können, wenn die geschäftlich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. In Abänderung der bisherigen Rechtsprechung lässt der Große Senat nun Betriebsausgaben oder Werbungskosten in größerem Umfang als bisher zu: Die Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können fortan grundsätzlich entsprechend der beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung. Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Wenn die Höhe nicht klar bestimmbar ist, muss der Aufwand geschätzt werden. Voraussetzung sind jedoch immer klar trennbare berufliche und private Kostenanteile. Auch müssen eindeutige Kriterien für eine Aufteilung existieren.

Damit gibt der Große Senat des BFH die bisherige Rechtsprechung auf, die der Vorschrift des Einkommensteuergesetzes ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnahm. Dies kann sich in der Praxis auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen auswirken.

Greifen die Sphären jedoch zu stark ineinander, so kommt ein Abzug insgesamt weiterhin nicht in Betracht, da die Anteile nicht feststellbar sind. Beispiele hierfür wären die Kosten der Renovierung einer bislang vermieteten, künftig eigengenutzten Wohnung – Einkommenserzielung und private Nutzung sind hier kaum gegeneinander abgrenzbar.

Ähnliches gilt beispielsweise für eine private Einladung des Chefs; auch für Aufwendungen, die mit dem Grundfreibetrag pauschal abgegolten sind, als außergewöhnliche Belastung oder Sonderausgaben geltend gemacht werden können, also etwa Aufwendungen für Kleidung, Schuhe oder eine Brille.

Um eine saubere Trennung zwischen beruflichen und privaten Reisekosten zu erreichen, sollten betroffene Steuerpflichtige alle Unterlagen aufbewahren, die den Nachweis der beruflichen Sphäre der Reise betreffen.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen
Theo.Pischel@pischel.info